

Heinrich VI.

Von ihm können fünf unbekannte Texte genannt werden, die als Vorurkunden auf den Wortlaut von Diplomen Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) Einfluß ausgeübt haben. Wie BF 3913, so besitzt auch das Diplom Friedrichs II. für Kloster Marienberg über Boppard, BF 1111 von 1220 IV 22, keine im Entstehungsjahr gängige Kanzleiformel. Bei der großen Stilähnlichkeit der Diplome Friedrichs I. aus seinem letzten Jahrzehnt mit jener Heinrichs VI. ist es nicht immer leicht, den sicheren Nachweis der Herkunft einer Vorlage aus einer der beiden Kanzleien zu führen. Von BF 1111 kann jedoch soviel gesagt werden, daß die meisten im Text auftretenden Wendungen in eine drei bis vier Jahrzehnte zurückliegende Zeit gehören. Der einleitende Hauptsatz der Arenga *ad eterni regni premium et temporalis vite decursum prosperiorem nobis proficere credimus* klingt an Exordien an, die in den Diplomen Friedrichs I. von 1177–1178 und 1182¹⁹ und in wenigen Texten des Sohnes aus der Zeit von 1186–1196 auftreten²⁰. Dies gilt namentlich für die Wendung *ad – temporalis vite decursum prosperiorem nobis proficere*, die 1196 zum letzten Mal in den Kaiserurkunden begegnet und lediglich 1220 in BF 1111 wiederkehrt. Einer Vorlage aus den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts entstammt wohl auch die Publikatio, die freilich für die Beweisführung geringeren Wert besitzt. Die Publikatio *quapropter notum facimus universis imperii nostri fidelibus presentibus et futuris* tritt wortgleich in Diplomen Friedrichs I. der achtziger Jahre, häufiger in jenen der Zeit Heinrichs VI. auf²¹. In den Königsurkunden Friedrichs II. ist die Schutzformel *in specialem maiestatis nostre protectionem recepimus* nur in zwei Fällen zu belegen²², wobei zu beachten ist, daß der eine Text ebenfalls von einer Vorurkunde beeinflußt ist. In den Jahren 1191–1197 kann die Formel mehrmals nachgewiesen werden²³. Auch die einfache Sicherungsformel *statuentes et districte precipientes ut*, in den Königsurkunden Friedrichs II. einmalig, hat in den Diplomen Heinrichs VI. einen Vorgänger²⁴. Entscheidend aber für die Zuweisung der in BF 1111 benützten Vorlage zu den Diplomen Heinrichs VI. ist die Korroboratio, die sich beinahe wortwörtlich schon in BB 151, 258, 268, 269, 331, 446 und 503 vorfindet. Zweifelsohne hat der unbekannte Texthersteller von BF 1111 ausgiebig einen Text Heinrichs VI. als Vorlage benützt. Die Dispositio, jedoch ohne die Schutzformel, und wohl auch die Datierung lieferte der unbekannte Verfasser. Bei dem verlorenen Diplom Heinrichs VI. handelt es sich wahrscheinlich auch um eine Schutzurkunde. Ob sie schon den Passus über die Almosen enthielt, muß aus

¹⁹ R. M. Herkenrath, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174 bis 1180 (1977) S. 153 Anm. 2.

²⁰ Böhmer-Baaken, Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich VI. 1169 (1190)–1197 (1972) (künftig mit BB zitiert) Nr. 29 zu 1186, 64, 74, 175 (Vorurkunde [künftig VU] St. 4243), 352 (VU Stumpf 4212), 485, 563 zu 1196.

²¹ D Friedrich I. für Kloster S. Maria zu Pogliola von 1186 V 17 (NA 24, 1899, S. 196) und D Heinrich VI. BB 68–571 in etwa 20 Fällen.

²² BF 1003 (VU), D für Kloster Remse von 1216 X. 6 in UB von Stadt und Kloster Bürgel 1, 71 Nr. 56.

²³ BB 151, 268, 321, 330, 393, 412, 532.

²⁴ BB 557.